

FIS
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Obere Brandstr. 33
70567 Stuttgart

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

FHW Fachvereinigung e.V.
Seminare, Informationsveranstaltg. und Ausstellg.

Röntgenstr.1/1

73730 Esslingen am Neckar

Finanzamt: Esslingen

Steuer-Nr: 59338/16316

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

FHW Fachvereinigung e.V. Seminare, Informationsveranstaltg. und Ausstellg., Esslingen am Neckar

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	54.039,70		165.492,84
2. Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen	<u>10.290,31</u>	64.330,01	31.491,80
3. Ausgaben für Personal			
Löhne und Gehälter	21.957,43		19.940,61
Soziale Abgaben	8.628,09		8.495,79
4. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	892,00		376,90
5. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>85.623,15</u>	117.100,67	124.288,13
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen		9,34	0,47
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>52.761,32-</u>	<u>43.883,68</u>
II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2			
1. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen		0,00	202,07
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 2		<u>0,00</u>	<u>202,07-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>52.761,32-</u>	<u>43.681,61</u>
B. JAHRESERGEBNIS			
		<u>52.761,32-</u>	<u>43.681,61</u>

Esslingen am Neckar, den 13. Mai 2023

Year	Month	Day	Description
1911	Jan	1	...
1911	Jan	2	...
1911	Jan	3	...
1911	Jan	4	...
1911	Jan	5	...
1911	Jan	6	...
1911	Jan	7	...
1911	Jan	8	...
1911	Jan	9	...
1911	Jan	10	...
1911	Jan	11	...
1911	Jan	12	...
1911	Jan	13	...
1911	Jan	14	...
1911	Jan	15	...
1911	Jan	16	...
1911	Jan	17	...
1911	Jan	18	...
1911	Jan	19	...
1911	Jan	20	...
1911	Jan	21	...
1911	Jan	22	...
1911	Jan	23	...
1911	Jan	24	...
1911	Jan	25	...
1911	Jan	26	...
1911	Jan	27	...
1911	Jan	28	...
1911	Jan	29	...
1911	Jan	30	...
1911	Jan	31	...

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE				
Einnahmen aus Umsatzerlösen				
8030	Mitgliedsbeiträge 19% USt	53.136,06		49.322,90
8034	Seminare, Veranstaltungen 19% USt	0,00		116.169,94
8035	Erlöse 19% USt	<u>903,64</u>	54.039,70	0,00
Einnahmen aus sonstigen betrieblichen Erträgen				
8107	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	22,78		48,16
8141	Umsatzsteuer 19%	<u>10.267,53</u>	10.290,31	31.443,64
Löhne und Gehälter				
8210	Löhne und Gehälter	10.445,41-		10.950,40-
8212	Aushilfslöhne	9.810,00-		6.900,00-
8232	Abgeführte Lohnsteuer	<u>1.702,02-</u>	21.957,43-	2.090,21-
Soziale Abgaben				
8230	Gesetzliche Sozialaufwendungen		8.628,09-	8.495,79-
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
8240	Abschreibungen auf Sachanlagen		892,00-	376,90-
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
8302	Miete, Pacht	955,57-		1.169,76-
8308	Verwaltungskosten	1.400,00-		1.100,00-
8310	Bürobedarf	2.918,33-		4.924,06-
8313	Telefon und Internetkosten	7.488,69-		6.364,01-
8314	Zinsen, Bankspesen	207,05-		236,35-
8318	Versicherungen, Beiträge	26.578,28-		28.860,92-
8330	Werbekosten	873,96-		7.652,48-
8334	Bewirtungskosten (abzugsfähig)	0,00		1.776,58-
8340	Reisekosten	8.567,85-		2.788,53-
8342	Kilometergelderstattung	2.494,20-		803,70-
8350	Veranstaltungen	3.600,00-		49.596,39-
8360	Sonstige Aufwendungen	139,20-		3.481,80-
8374	Steuerberatungskosten	3.077,46-		2.720,92-
8378	Umsatzsteuerzahlungen	18.714,55-		5.754,51
8381	Abziehbare Vorsteuer 7%	383,07-		342,29-
8382	Abziehbare Vorsteuer 19%	<u>8.224,94-</u>	85.623,15-	18.224,85-
Sonstige Zinsen und ähnliche Einnahmen				
8420	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9,34	0,47
Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen				
8842	Abziehbare Vorsteuer	0,00		153,91-
8843	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 16%	<u>0,00</u>	0,00	48,16-
JAHRESERGEBNIS				
Jahresergebnis			<u>52.761,32-</u>	<u>43.681,61</u>
Steuerrecht				

Abbildung	Bezeichnung	Formel	Erklärung
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 - Steuerrecht

FHW Fachvereinigung e.V.
Esslingen am Neckar

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0027	EDV-Software, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.494,73 2.492,73 2,00				2.494,73 2.492,73 2,00
0320	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.882,90 1.881,90 1,00				1.882,90 1.881,90 1,00
0335	Sonstiges Inventar	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.692,64 2.280,64 2.412,00	892,00		892,00	4.692,64 3.172,64 1.520,00
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.151,68 2.151,68 0,00				2.151,68 2.151,68 0,00
0476	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	550,00 550,00 0,00				550,00 550,00 0,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	11.771,95 9.356,95 2.415,00	892,00		892,00	11.771,95 10.248,95 1.523,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 - Steuerrecht

FHW Fachvereinigung e.V.
Esslingen am Neckar

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0027	EDV-Software, entgel tl. erworben							
27001	ALPHA MEDIEN, MESSEFILM	11.07.2013	AHK	1.075,68				1.075,68
		Linear	Absch	1.074,68				1.074,68
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
27002	SOFTWARE OFFICE PKC	13.05.2011	AHK	166,95				166,95
		Linear	Absch	166,95				166,95
		3/00 33,33 BW		0,00				0,00
27003	SYSDEV, BUNDLE KALIPSO STUDIO PRO SUBS	20.06.2016	AHK	1.252,10				1.252,10
		Linear	Absch	1.251,10				1.251,10
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
Summe	EDV-Software, entgel tl. erworben		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.494,73 2.492,73 2,00				2.494,73 2.492,73

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 - Steuerrecht

FHW Fachvereinigung e.V.
Esslingen am Neckar

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0320	Büroeinrichtung							
320001	BEAMER ACER H753D	08.03.2011 Linear 3/00	AHK Absch 33,33 BW	774,90 774,90 0,00				774,90 774,90 0,00
320002	NOTEBOOK	11.05.2011 Linear 3/00	AHK Absch 33,33 BW	479,00 479,00 0,00				479,00 479,00 0,00
320003	PROMESS GMBH, TELEFONANLAGE GEBR	30.12.2016 Linear 3/00	AHK Absch 33,33 BW	629,00 628,00 1,00				629,00 628,00 1,00
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	1.882,90 1.881,90 1,00				1.882,90 1.881,90 1,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 - Steuerrecht

FHW Fachvereinigung e.V.
Esslingen am Neckar

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0335	Sonstiges Inventar							
335001	PROMESS GMBH, PC	25.07.2016	AHK	2.014,74				2.014,74
		Linear	Absch	2.013,74				2.013,74
		3/00 33,33 BW		1,00				1,00
335002	CANCOM, DELL ULTRABOOK	28.09.2021	AHK	1.525,00				1.525,00
		Linear	Absch	170,00	508,00			678,00
		3/00 33,33 BW		1.355,00			508,00	847,00
335003	CHECK24, LG LED SMART TV	01.10.2021	AHK	1.152,90				1.152,90
		Linear	Absch	96,90	384,00			480,90
		3/00 33,33 BW		1.056,00			384,00	672,00
Summe	Sonstiges Inventar		Ansch-/Herst-K	4.692,64				4.692,64
			Abschreibung	2.280,64	892,00			3.172,64
			Buchwerte	2.412,00			892,00	1.520,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 - Steuerrecht

FHW Fachvereinigung e.V.
Esslingen am Neckar

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter							
340001	PROMESS GMBH, 2 SAMSUNG GALAXY	21.05.2013 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	598,00 598,00 0,00				598,00 598,00 0,00
340002	MEDIA MARKT,KAFFEEMASCHINE FÜR MESSE	03.06.2015 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	116,81 116,81 0,00				116,81 116,81 0,00
340003	OEHME, DRUCKER	15.07.2016 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	142,02 142,02 0,00				142,02 142,02 0,00
340004	HANDYSHOP DEGEN, HUAWEI Y5 SCHWARZ	28.02.2016 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	105,03 105,03 0,00				105,03 105,03 0,00
340005	APPLE STORE, IPAD WI-FI	11.04.2017 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	410,92 410,92 0,00				410,92 410,92 0,00
340006	PROMESS,NOTEBOOK ACER SWIFT 3	29.06.2018 GWG-Sofort 1/00	AHK Absch 100 BW	778,90 778,90 0,00				778,90 778,90 0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	2.151,68 2.151,68 0,00				2.151,68 2.151,68 0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 - Steuerrecht

FHW Fachvereinigung e.V.
Esslingen am Neckar

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0476	Wirtschaftsgüter (Sa mmelposten)							
476001	PROMESS, MEDION AKOYA S6219 NOTEBOOK	27.07.2017	AHK	550,00				550,00
		GWG-Pool	Absch	550,00				550,00
		5/00	20,00 BW	0,00				0,00
Summe	Wirtschaftsgüter (Sa mmelposten)		Ansch-/Herst-K Abschreibung	550,00 550,00				550,00 550,00
			Buchwerte	0,00				0,00

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung

FHW Fachvereinigung e.V.
Seminare, Informationsveranstaltg. und Ausstellg.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Stuttgart, den 13. Mai 2023

FIS
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.